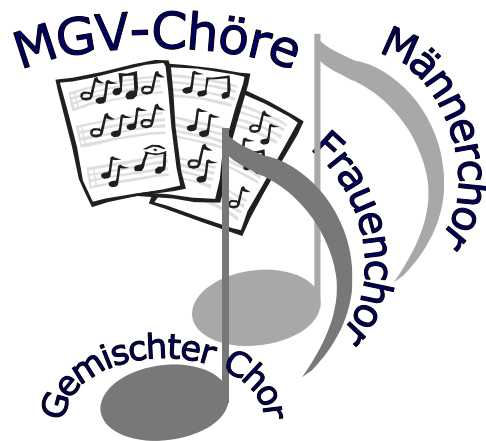


# Satzung



**MGV-Chöre**  
**Mühlacker e.V.**

# **Satzung der MGV-Chöre Mühlacker e.V.**

## **§ 1 Name und Zweck**

Der Verein führt den Namen "*MGV-Chöre Mühlacker e.V.*". Er dient der Pflege und Förderung des Chorgesangs. Zur Erreichung seines Zieles hält er regelmäßig Chorproben ab, veranstaltet Konzerte und stellt bei allen sich bietenden Gelegenheiten sein Singen in den Dienst der Öffentlichkeit. Diese Absicht schließt Geselligkeit nicht aus, sondern sie soll zusätzlich dazu dienen, das Gemeinschaftsgefühl der Vereinsmitglieder untereinander zu fördern.

Die Tätigkeit des Vereins ist gemeinnützig im Sinne der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften. Sie wird ohne Absicht auf Gewinnerzielung ausschließlich zum Zwecke der Bildung und Kunstpflege ausgeübt.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

## **§ 2 Sitz des Vereins**

Der Verein wurde am 27. Dezember 1897 als Männerchor gegründet und hat seinen Sitz in Mühlacker. Er wurde am 4. Oktober 1919 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Maulbronn eingetragen.

## **§ 3 Bundesorganisation**

Der Verein ist Mitglied beim Schwäbischen Chorverband 1849 e.V. (SCV) im Deutschen Chorverband (DCV).

## **§ 4 Vereinsorganisation**

Der Verein vereinigt in sich je nach gegebenen Möglichkeiten verschiedene Chorarten. Diese sind jeweils in einzelnen Abteilungen organisiert.

## **§ 5 Mitglieder**

Der Verein besteht aus:

- a) singenden und musizierenden Mitgliedern
- b) fördernden Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

## **§ 6 Erwerbung der Mitgliedschaft**

- a) Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person werden.
- b) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Arbeit des Vereins zu unterstützen.
- c) Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes und Beschluss der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann den Erwerb einer Mitgliedschaft verweigern.

Nach dem Eintritt erhält jedes Mitglied die Satzung des Vereins.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und sein Stimm- und Wahlrecht auszuüben.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten.

Dasselbe gilt für etwa von der Mitgliederversammlung oder den Abteilungsversammlungen beschlossenen besonderen Umlagen. In sozialen Härtefällen kann der Beitrag sowie Sonderumlagen durch den Vorstand ermäßigt oder erlassen werden.

Den Zahlungsmodus bestimmt der Vorstand auf Empfehlung der jeweiligen Abteilungsversammlungen.

Um die Chorarbeit zu fördern, ist es für alle singenden Mitglieder erforderlich, die Chorproben regelmäßig zu besuchen.

Bei wiederholtem unentschuldigtem Fernbleiben kann der Vorstand singende Mitglieder zu fördernde Mitglieder umschreiben.

## **§ 8 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende durch schriftliche Kündigung an den 1. Vorsitzenden erfolgen.

Der Vorstand kann Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind oder das Ansehen des Vereins geschädigt haben, nach vorheriger Mahnung aus dem Verein ausschließen. Mitgliedern, die vom Vorstand ausgeschlossen werden, steht die Berufung an die nächste

ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins zu. Die Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und bindend.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Abteilungsversammlungen
3. die Mitgliederversammlung

## **§ 10 Der Vorstand**

A. Der Vorstand besteht aus:

- I. dem geschäftsführenden Vorstand
- II. den Abteilungsleitern und ihren Stellvertretern

zu I.: Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenverwalter
- dem Schriftführer.

Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

zu II.: Die Leiter der Abteilungen und deren Stellvertreter werden von den jeweiligen Abteilungsversammlungen gewählt.

B. Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende. Beide sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er zeichnet rechtsverbindlich. Im Falle der Verhinderung, die im Einzelfall nicht nachgewiesen werden muss, tritt an die Stelle des 1. Vorsitzenden sein Stellvertreter.

C. Der Kassenverwalter hat das Vereinsvermögen sorgfältig zu verwalten und über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins gewissenhaft Buch zu führen.

Er ist neben dem 1. Vorsitzenden des Vereins berechtigt:

1. Zahlungen und Beiträge für den Verein entgegen zu nehmen und zu bescheinigen.

2. Zahlungen aus der Vereinskasse bis zu einem vom Vorstand festgelegten Betrag im Einzelfall zu leisten. Zahlungen, die diesen Betrag übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
3. den lediglich Kassengeschäfte betreffenden Schriftwechsel allein zu unterzeichnen.

Der Kassenverwalter ist verpflichtet, der jedes Jahr stattfindenden Mitgliederversammlung einen Kassen- und Rechnungsbericht nach Abteilungen gegliedert, sowie eine Vermögensübersicht vorzulegen.

- D. Der Schriftführer erledigt im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden den anfallenden Schriftverkehr und fertigt Protokolle der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen gemäß § 14 an. Er verwaltet auch die Mitgliederdaten. Dabei sind die Vorschriften des Datenschutzes zu beachten.

Ein Mitglied darf nur jeweils für eine Funktion innerhalb des Vorstandes gewählt werden. Der geschäftsführende Vorstand muss seine Neutralität gegenüber den Abteilungen bewahren und seine Entscheidungen im Sinne des Gesamtvereins treffen.

Für alle Beschlüsse des Vorstandes gilt die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Der geschäftsführende Vorstand sowie die Abteilungsleiter haben der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Jahresbericht zu erstatten.

## **§ 11 Abteilungen**

Zur Unterstützung des Abteilungsleiters und seines Stellvertreters wird von der jeweiligen Abteilungsversammlung zusätzlich ein Ausschuss gewählt, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht.

Der jeweilige Abteilungsausschuss beschließt über alle Abteilungsangelegenheiten, soweit sie nicht dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Für alle Beschlüsse gilt die einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Die Sitzungen des Abteilungsausschusses werden vom Abteilungsleiter, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter anberaumt, einberufen und geleitet.

Der jeweilige Abteilungsausschuss wird einberufen, so oft das Interesse der Abteilung dies erfordert. Er muss innerhalb von drei Wochen einberufen werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Abteilungsausschusses dies vom Abteilungsleiter verlangt.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

### **A) Ordentliche Mitgliederversammlung:**

Der 1. Vorsitzende ist verpflichtet, jährlich – und zwar spätestens im April jeden Jahres - alle Mitglieder des Vereins zu einer Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Termin der Versammlung ist vom Vorstand mindestens vierzehn Tage vorher durch schriftliche Benachrichtigung oder Veröffentlichung im Amtsblatt für die Große Kreisstadt Mühlacker (z.Zt. Mühlacker Tagblatt) unter Angabe der Tagesordnung bekannt zu geben.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen, über die bei der Versammlung beraten und abgestimmt werden. Die Anträge sind mindestens acht Tage vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme der Beschlüsse über die Auflösung des Vereins - § 19 dieser Satzung – und Satzungsänderungen - § 20 dieser Satzung - werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Nur über Gegenstände der Tagesordnung und rechtzeitig eingegangener Anträge können Beschlüsse gefasst werden.

Wahlen erfolgen durch Handzeichen oder durch geheime Abstimmung. Über die Art der Wahl entscheidet die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung. Wenn mehr als ein Bewerber in Vorschlag gebracht wird, ist eine schriftliche Abstimmung erforderlich.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. In einem Jahr werden der 1. Vorsitzende und der Schriftführer und im darauffolgenden Jahr der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenverwalter gewählt.

### **B) Außerordentliche Mitgliederversammlung:**

Das Recht zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung steht dem Vorstand zu, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. 10% der Mitglieder, mindestens aber 15 Mitglieder können schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe, ebenfalls die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragen.

In diesem Falle muss der Vorstand dem Antrag innerhalb von 4 Wochen stattgeben. Gesetzliche Schulferien verlängern bzw. unterbrechen diese Frist.

C) Folgende Aufgaben hat die Mitgliederversammlung zu erfüllen:

1. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
2. Entlastungen des Vorstandes
3. Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
4. Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von zwei Jahren
5. Festsetzung der Jahresbeiträge
6. Behandlung der gestellten Anträge
7. Festlegung und Änderung der Satzung
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
9. Ehrungen.

Entscheidungen, die der Vorstand nicht selbst treffen will, kann er der Mitgliederversammlung vorlegen.

### **§ 13 Finanzen**

Mitgliederbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins, dies gilt auch für etwaige Gewinne. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins außer evtl. Sacheinlagen nichts aus dem Vermögen des Vereins.

Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unangemessene Vergütungen, begünstigen.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon etc.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten, Grenzen über die Höhe des Aufwendersatzes nach §670 BGB festgesetzt werden.

Alle Abteilungsbeschlüsse, die finanzielle Auswirkungen auf den Verein haben, sind vom Vorstand zu genehmigen. Jede Abteilung ist gehalten, ein ausgeglichenes Ergebnis zu erzielen.

Zur kulturellen Förderung darf jede Abteilung jährlich über ein Budget verfügen. Die Höhe des jährlichen Budgets beschließt der Vorstand jeweils für das darauf folgende Wirtschaftsjahr. Bei der Genehmigung des Budgets sind die Bedürfnisse und die erzielten Jahresergebnisse zu berücksichtigen. Die Führung von Abteilungskassen ist nicht zulässig.

### **§ 14 Protokolle**

Bei allen Sitzungen des Vorstandes, der Abteilungsausschüsse und der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

### **§ 15 Rechnungsprüfer**

Falls der Verein aus mehr als einer Abteilung besteht, sind die Rechnungsprüfer aus verschiedenen Abteilungen gemäß § 12 Punkt C zu wählen.

Die Arbeit der Rechnungsprüfer erstreckt sich auf die Nachprüfung der Richtigkeit der Belege und der Buchungen nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

### **§ 16 Tagesordnung**

Die vom Vorstand für die Mitgliederversammlungen aufgestellte Tagesordnung muss von der jeweiligen Versammlung genehmigt werden.

### **§ 17 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



## **§ 18 Die Chorleiter**

Die musikalischen Leiter der Abteilungen werden von den singenden Mitgliedern der Abteilungen gewählt. Die Anstellung erfolgt auf Grund eines schriftlichen Vertrages durch den Vorstand, der auch mit den Chorleitern die zu zahlende Vergütung vereinbart.

Die Chorleiter sind für die musikalische Arbeit in den Chören verantwortlich. Die Auswahl der Chöre und die Aufstellung der Programme berät er mit den Abteilungsleitern.

Die jeweiligen Chorleiter müssen an der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Jahresbericht abgeben.

## **§ 19 Auflösung des Vereins**

Ein Antrag zur Auflösung des Vereins muss von mindestens einem Drittel der Mitglieder eingebracht werden.

Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sind und hiervon 3/4 der Mitglieder für die Auflösung stimmen. Ist die erforderliche Mitgliederzahl in der Versammlung nicht vorhanden, so ist eine weitere Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen kann.

Der Verein kann auch aufgelöst werden:

- a) wenn die Mitgliederzahl unter drei herabsinkt
- b) wenn er zu einer unfreiwilligen Auflösung gezwungen wird.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadtgemeinde Mühlacker mit der Auflage, das Vermögen treuhänderisch zu verwalten und dieses einem neu gegründeten Verein in Mühlacker, der den Bestimmungen des § 1 dieser Satzung entspricht und dessen Vermögen für gemeinnützige Zwecke gebunden ist, zu übertragen.

Sollte innerhalb von fünf Jahren nach Auflösung eine Neugründung eines Vereins im Sinne des § 1 dieser Satzung nicht erfolgt sein, so fällt das treuhänderisch verwaltete Vermögen der Stiftung Jugendförderung des Schwäbischen Chorverband e.V. zu

## **§ 20 Satzungsänderungen**

Änderungen dieser Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit 3/4 Mehrheit beschlossen werden.

## **§ 21 Inkrafttreten der Satzung**

Vorliegende Neufassung der Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins am 29. April 2014 beschlossen.

Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Eintragung wurde am 04.11.2014 unter der Nr. 510019 im Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim vollzogen.

# Struktur der MGV-Chöre

